

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1959	Berlin, den 16. Juni 1959	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 59	Anordnung über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben	161
21. 5. 59	Anordnung über die Auslieferung der Produktion der lizenzierten Verlage	162
27. 4. 59	Anordnung über die Nutzbarmachung wiederverwendungsfähiger Kartonagen	162
20. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	162
25. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Armaturen	165
29. 5. 59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Streichgarne	166

**Anordnung
über, die Abwertung und Verschrottung
von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen
Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben.**

Vom 28. Mai 1959

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission sowie dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Materialien und Erzeugnisse, deren Übernahme durch die im § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b der Anordnung vom 17. Dezember 1958 über Maßnahmen zur Förderung einer planmäßigen und wirtschaftlich begründeten Bestandhaltung in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II 1959 S. 4) genannten Versorgungsorgane abgelehnt wird und die von diesen daher gemäß § 3 der Anordnung vom 17. Dezember 1958 dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angeboten wurden, sind auf den zu erwartenden Verkaufs- bzw. Schrotterlös abzuwerten. Die Abwertung ist für Rechnung des laufenden Planjahres durchzuführen.

(2) Ebenfalls abzuwerten sind die nicht mehr neuwertigen und daher vom Betrieb direkt dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven angebotenen Materialien und Erzeugnisse.

(3) Eine Abwertung ohne gleichzeitiges Angebot an das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist nicht statthaft. §

§ 2

(1) Die Ablehnung des Angebotes durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven ist von diesem mit einer Empfehlung zur Verschrottung zu verbinden.

(2) Bei Ablehnung des Angebotes durch das Staatliche Vermittlungskontor mit der gleichzeitigen Empfehlung zur Verschrottung ist das Material mit Zustimmung des Schrottbeauftragten binnen einem Mo-

nat nach Eingang der Ablehnung zu verschrotten bzw. der Altstoffverwertung zuzuführen.

(3) Verweigert der Schrottbeauftragte seine Zustimmung zur Verschrottung, so ist die Entscheidung der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission herbeizuführen.

§ 3

(1) Die sich aus der Abwertung ergebenden Beträge sind zu Lasten des Kontos 738 „Materialabwertungen und Umbewertungsverluste“ zu buchen. Die durch den Verkauf von abgewerteten Beständen erzielten Erlöse sind zugunsten des Kontos 783 „Materialaufwertungen und Umbewertungsgewinne“ zu buchen.

(2) In Fällen, in denen der Betrieb schuldlos an dem Entstehen derartiger Bestände ist (Planänderungen, Stornierung von Aufträgen), kann auf Grund einer Befürwortung der WB und mit Genehmigung des zuständigen übergeordneten Organs der staatlichen Verwaltung der aus der Abwertung bzw. Verschrottung entstehende Verlust bei der Bemessung zur Zuführung zum Betriebsprämienfonds eliminiert werden.

§ 4

Die Revisionsorgane und die Filialen der Deutschen Notenbank sind verpflichtet, die Durchführung vorstehender Anordnung in ihre Prüfungen einzubeziehen und, falls der Betrieb die ihm hierzu erteilten Auflagen innerhalb einer bestimmten Frist nicht erfüllt, das zuständige übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB darüber zu informieren.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in volkseigenen Industriebetrieben (GBl. II S. 38) außer Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1959

Der Minister der Finanzen
R u m p f